

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 187.

Montag, den 6. Juli.

1846.

### Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten  
am 26. Juni 1846.

Nach Eröffnung der Sitzung in der üblichen Weise trug der Vicevorsteher, Herr Pohlenz, welcher in fortdauernder Behinderung des Herrn Vorstehers Dr. Baumann durch Krankheit die Leitung der Verhandlungen übernahm, eine an ihn gerichtete Zuschrift des Herrn Adv. Hermann Adolph Klinger zu Dippoldiswalde vor, worin derselbe die Stadtverordneten von der Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum besoldeten Stadtrathe Leipzigs, so wie von denjenigen Wünschen und Erwartungen in Kenntniß setzt, mit denen er die diesfällige zusagende Erklärung an den Wohlbl. Stadtrath begleitet habe.

Der Herr Vicevorsteher theilte sodann der Versammlung die durch die Finanzdeputation geschehene Wahl von Deputirten zu der von dem Wohlbl. Stadtrathe beantragten gemischten Deputation zur Erörterung der Modificationen, unter denen der Abdruck der jährlichen Budgets- und Stadtcassenrechnungen nebst Unterlagen und Deputationsberichten zum Zwecke einer allgemeineren Verbreitung erfolgen soll, mit, und nannte als Ermählte dazu sich selbst, den Herrn Kramermeister Poppe, Herrn Gerichtsb. Werner und Herrn Kfm. W. Seyffert.

Nach Inhalt einer Mittheilung vom 24. Juni d. J. hat der Wohlbl. Stadtrath die Zustimmung der Stadtverordneten zu Auszahlung einer Unterstützung von 300 Thlr. aus der Stadtcasse noch für dieses Jahr an die hiesige deutsch-katholische Gemeinde, da sie dem Vernehmen nach einer solchen dormalen dringend bedürfe, erfordert. Das Plenum beschloß sofort einmüthig deren Verwilligung.

Es erstattete hiernächst die Deputation zu den localstatutarischen Angelegenheiten durch ihren Vorsitzenden, Hrn. Gerichtsb. Werner, gutachtlichen Bericht über ein Communicat des Wohlbl. Stadtrathes vom 23. Mai d. J., einige Bestimmungen der für die Stadt Leipzig zu errichtenden Begräbnisordnung betreffend.

Derselbe erklärte darin:

ad §. 1. sein Einverständnis mit der von den Stadtverordneten beantragten Benennung der verschiedenen Begräbnisarten durch Begräbnisse erster, zweiter, dritter und vierter Classe, anstatt der im Entwurfe angenommenen zehner üblichen Bezeichnung durch Begräbnisse „mit der ganzen“, „großen halben“, „kleinen halben“ und „der Viertelschule“; ingleichen

ad §. 6. mit der Zugestehung einer Nachfahrtsuche bei Classe 4.

Ebenso hat der Wohlbl. Stadtrath die von den Stadtverordneten vorgeschlagene Fassung der §. 12.

„bei der Beerdigung nichtevangelisch-lutherischer Christen, mit Ausnahme der Juden, fällt in jeder Classe der Ansat für Kirchen und Schulen aus“

unter der von dem Collegium gleichfalls für sachgemäß befundenen Verlassung der Worte:

„mit Ausnahme der Juden“

angenommen.

Hinsichtlich der von den Stadtverordneten in ihrem Communicate vom 10. Decbr. 1845 ausgesprochenen Voraussetzung, daß das neue Regulativ auch auf den alten Friedhof Anwendung erleiden und demnach Trageleichen auch hier nicht ferner gestattet werden möchten, bemerkt der Wohlbl. Stadtrath, daß die Absicht von dessen Anwendbarkeit auf den jetzigen Gottesacker bereits aus der Ueberschrift des Regulativs erhelle.

ad §. 7. hatten die Stadtverordneten die Erwartung ausgesprochen, der Wohlbl. Stadtrath werde bei dem Gebrauche des Leichenwagens zu Abführung Verstorbener auf auswärtige Kirchhöfe eine angemessene Erhöhung des für die gewöhnliche Benutzung bestimmten Tariffasses eintreffen lassen.

Letzterer erwiedert hierauf, es sei das Regulativ lediglich für die Leichenbestattungen in der Stadt Leipzig bestimmt, und würden sich die Kosten für Fälle der angegebenen Art im Allgemeinen wohl nicht bestimmen lassen, sondern sich nach den jedesmaligen besondern Verhältnissen zu richten haben.

In Bezug auf diesen Punct beschloß das Plenum in Uebereinstimmung mit der Deputation die Bestimmung der Gebühr für den Gebrauch des Leichenwagens bei Abführung von Leichen nach Auswärts in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Wohlbl. Stadtrathes zu überlassen, Ihn jedoch zur Sicherung des Publicums gegen Selbsttäuschung zu ersuchen, eine dies ausdrücklich erklärende Bestimmung an geeigneter Stelle im Regulativ aufzunehmen.

Mit der vom Wohlbl. Stadtrathe beschlossenen Anschaffung zweier Leichentücher, da ein Leichentuch künftig nicht mehr ausreichen werde, erklärten sich die Stadtverordneten einverstanden, beschloßen auch auf der von ihnen vormalig beantragten Erhöhung des Sarges für das Almosenamt und für das Johannis-Hospital von 3 Ngr. 8 Pf. auf 4 Ngr. und des Sarges von 26 Ngr. 3 Pf. in Classe 4 für Kirchen und Schulen auf 27 Ngr. nicht weiter zu beharren, da nach der Mittheilung des Wohlbl. Stadtrathes diese Posten nicht einzeln bezahlt werden, sondern einen Theil der ganzen Rechnung ausmachen, Pfennige aber auch bei andern Ansätzen vorkommen.

Hinsichtlich des

ad §. 17 von den Stadtverordneten ausgesprochenen Besuchs, daß der Wohlbl. Stadtrath der Ueberlässigkeit des gesammten Funeralsaufwandes halber auch für die Abländigung in den Kirchen, wenn solche von den Hinterlassenen verlangt wird, für den Gesang der Schüler im Hause oder am Grabe im gleichen Falle, und für die Gehüfen bei dem Aufbahnen des Sarges bestimmte Sätze aufnehmen möge, erwiedert derselbe, daß sich eine Normirung dieser Ansätze kaum für das Regulativ zu eignen scheine, da diese Leistungen mehr oder weniger von dem Willen der Hinterlassenen abhängen, und man, wenn sich die Zweckmäßigkeit der Feststellung dieser noch nicht normirten Sätze künftig herausstellen sollte, dies in einem Nachtrage zum Regulative leicht bewerkstelligen könne.

Die Deputation vermachte hierin der Ansicht des Wohlbl. Stadtrathes nicht beizutreten, erachtete es vielmehr im Interesse der Betheiligten, dieselben durch eine feste Norm der Beiträge zu überheben und empfahl dem Plenum bei den früheren